

## +++ JETZT MITGLIED WERDEN +++

ERST IN BONN  
als Lohnsteuerhilfe für Bonn und  
Umgebung e.V.



Wir sind bald  
mehr als 50 Jahre  
als Lohnsteuerhilfeverein  
für Sie tätig!



JETZT  
IN GEHRDEN

Eingetragen beim  
AG Hannover, VR 201 755  
Anerkannt durch:  
Oberfinanzdirektor Niedersachsen  
Hannover, 5 0830 - 212 - Z 139

**Vorsitzender H.U. Glier**  
- Hotelbetriebswirt-  
(staatl. geprüft)  
**Verwaltung (BSt. 1):**  
Dammstr. 5, 30989 Gehrden

Jetzt  
50 Jahre  
Erfahrung



Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten  
wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner  
und (Klein-) Vermieter gemäß der  
gesetzlichen Beratungsbefugnis  
nach §4Nr. 11 StBerG.

Wir schenken Ihnen  
15,- EUR für die Vermittlung  
eines neuen Mitglieds!

**LOHNSTEUERHILFE**  
für Hannover und Umgebung e.V.  
(Lohnsteuerhilfeverein)

Dammstr. 5  
30989 Gehrden  
Telefon 0 51 08 - 923 10 92/93  
Telefax 0 51 08 - 923 109  
E-Mail: [lst-einkst-hilfe.e.v@t-online.de](mailto:lst-einkst-hilfe.e.v@t-online.de)  
[www.LH-Hannover.de](http://www.LH-Hannover.de)  
Steuernummer 23/210/09203

**Mitgliedsbeitrag:**  
Nach Einkommen gestaltet  
ab 58 EUR im Jahr.

# LohnsteuerHilfe für Hannover und Umgebung e.V., Gehrden (LHH) (Lohnsteuerhilfeverein)

## Beitragsordnung ab 01.01.2018

### A) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für **neue Mitglieder beträgt 15,00 Euro.**

### B) Mitgliedsbeiträge

Die **Jahresbeiträge der Mitglieder** sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Sie ermitteln sich gemäß den Ausführungen unter B und C. Sofern keine niedrigere Bemessungsgrundlage nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, ist der Vorjahresbeitrag anzusetzen. Bei zusammenveranlagten Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnerschaften werden die Einnahmen zusammengerechnet. Ebenso wird vorausgesetzt, dass beide Ehepartner/Lebenspartner Mitglied werden; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach einer **Beitragsbemessungsgrundlage**, die sich aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen oder – wenn die Einnahmen nicht bekannt sind - aus Einkünften mit Ausnahme von Sozialleistungen zusammensetzt. Dies sind z.B.:

1) Jahresbruttoarbeitslohn oder Versorgungsbezüge nach Jahreslohnsteuerbescheinigungen, einschl. sonstiger Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 a oder b EStG vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen, und Reisekostenpauschalen.

- Aufwandsentschädigungen (steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse) nach § 3 Nr. 12 EStG,
- Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten § 3 Nr. 26 bzw. 26 a EStG (z.B.: Übungsleiter, Ausbilder Erzieher, Betreuer im Dienste oder Auftrag einer Behörde oder gemeinnützigen Organisation).
- Lohnersatzleistungen nach § 32 b EStG (Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.).
- Zahlung von Kindergeld, ebenso Elterngeld und Ähnliches

2) Einnahmen aus

- steuerpflichtigen und steuerfreien ausländischen Einnahmen oder Einkünften, wie z.B. Arbeitslohn, Auslandsrenten etc.,
- steuerpflichtigen oder steuerfreien Renten, Unterhaltsleistungen, Dauernden Lasten,
- der Vermietung und Verpachtung von unbebauten oder bebauten Grundstücken sowie Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung (siehe § 21 Abs.1 Nrn. 1-3 EStG),
- Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden etc.), auch bei Einbehalt der Abgeltungssteuer,
- privaten Veräußerungsgeschäften von Grundstücken oder Grundstücksteilen

## C1) Anpassung der Beitragsstufen in besonderen Fällen

Bestimmte Faktoren können den Mitgliedsbeitrag erhöhen. Der Beitrag erhöht sich maximal um 4 Stufen. Jeweils um eine Stufe, wenn

- die Einnahmen aus Kapitalvermögen über 2000 EUR liegen,
- Altersvorsorgezulage nach § 83 EStG (Riester Rente) beansprucht wird,
- Zufluss von Kindergeld für volljährige Kinder erfolgt, pro Kind
- haushaltsnahe Dienstleistungen, private Handwerkerleistungen oder Hilfe beim „Haushaltscheckverfahren“ nach §35 EStG vorliegen,
- Einnahmen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbebauter, auch landwirtschaftlicher Flächen vorliegen.

Jeweils um 3 Stufen, wenn

- Einnahmen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bebauter Grundstücke oder
- Ausländische Einnahmen oder Einkünfte (Arbeitslohn, Renten etc.) vorliegen.

## Beitrags-Stufen ab 2018

Beitragsstufe	Beitragsbemessungsgrundlage			Mitgliedsjahresbeitrag		
	von Euro	bis	Euro	Netto	19% USt	Brutto
1		bis	15.000	48,74 €	9,26 €	58,00 €
2	15.001	bis	20.000	71,43 €	13,57 €	85,00 €
3	20.001	bis	30.000	88,24 €	16,76 €	105,00 €
4	30.001	bis	41.000	108,40 €	20,60 €	129,00 €
5	41.001	bis	45.000	125,21 €	23,79 €	149,00 €
6	45.001	bis	50.000	141,18 €	26,82 €	168,00 €
7	50.001	bis	75.000	176,47 €	33,53 €	210,00 €
8	75.001	bis	80.000	201,68 €	38,32 €	240,00 €
9	80.001	bis	100.000	231,09 €	43,91 €	275,00 €
10	100.001	bis	125.000	264,71 €	50,29 €	315,00 €
11	125.001	bis	150.000	319,33 €	60,67 €	380,00 €
12	150.001	bis	250.000	462,18 €	87,82 €	550,00 €
13		ab	250.001	672,27 €	127,73 €	800,00 €

**C2) Bei Einnahmen über 250.000 € entscheidet der Vorstand über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.**

**D) Leistungen des Vereins** können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages im Sinne von § 3 (3) der Satzung in Anspruch genommen werden.

**E) Satzungsgemäß entrichtet** sind Beiträge, wenn sie von der Beraterin oder dem Berater quittiert worden sind. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsstufe.

**F) Im Falle eines rückwirkenden Beitritts** wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

# Berechnungsbeispiele zur Beitragsordnung ab 01.01.2018

## **Beispiel 1:**

Mitglied A, verheiratet, 2 Kinder im Alter von 6 und 9 Jahren, für die ihm Kindergeld zufließt, erhält neben einem Arbeitslohn von 14.500 € Kindergeld in Höhe von 4.560 € und keine weiteren Einnahmen. Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 19.060 € → Beitragsstufe 2.

Das Kindergeld wirkt sich auf den Beitrag nur der Höhe nach aus, da die Kinder noch nicht volljährig sind. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt damit 85,00 €.

## **Beispiel 2:**

Mitglied B ist Eigentümer eines neu angeschafften und teilweise für Wohnzwecke vermieteten Einfamilienhauses. Er bezieht Arbeitslohn in Höhe von 35.000 € sowie Einnahmen aus der Vermietung in Höhe von 4.500 €. Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 39.500 € → Beitragsstufe 4.

Da B vermieteten Grundbesitz hat, erhöht sich der Beitrag um 3 Stufen → Beitragsstufe 7, so dass ein Mitgliedsbeitrag von 210,00 € fällig wird.

## **Beispiel 3:**

Mitglied C erhält neben seinem Arbeitslohn von 35.000 € noch von seinem Arbeitgeber steuerfreie Auslösungen von 1.000 €. Des Weiteren betragen seine Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen) 2.500 €, ebenso erhält er für seine beiden volljährigen Kinder Kindergeld, weil sich diese noch in der Berufsausbildung befinden.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für C beträgt  $(35.000€ + 1.000€ + 2.500€ + 4560 € =) 43.060 €$

→ Beitragsstufe 5. Da C Einnahmen aus Kapitalvermögen von über 2.000 € hat und Kindergeld für zwei volljährige Kinder bezieht (die Kinder befinden sich in der Berufsausbildung) erhöht sich der Beitrag um drei Beitragsstufen → Beitragsstufe 8. Dadurch ergibt sich ein Mitgliedsbeitrag von 240,00€.

## **Beispiel 4:**

Mitglied D ist Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 39.400 € und hat Reparaturkosten für seine Mietwohnung, von denen er 1.800 € Lohnkosten als haushaltsnahe Dienstleistung abziehen kann.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für D beträgt 39.400 € → Beitragsstufe 4. Bei der haushaltsnahen Dienstleistung erhöht sich der Beitrag um eine Beitragsstufe → Beitragsstufe 5. Dadurch ergibt sich ein Beitrag von 149,00 €.

### **Beispiel 5:**

Mitglied E wird im Jahr 2015 als Neu-Mitglied der LHH aufgenommen. Er lässt sich die Steuererklärung 2014 und 2013 erstellen. In 2014 hatte er Arbeitslohn von 25.800 €. In 2013 bezog er Arbeitslohn in Höhe von 19.000 €, wurde dann arbeitslos und erhielt in 2013 noch Arbeitslosengeld von 1.500 €. Die Beitragsbemessungsgrundlage für E beträgt 25.800 € in 2014 und 20.500 € (19.000 € + 1.500 €) in 2013, jeweils → Beitragsstufe 3.

Dadurch ergibt sich – neben der einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von 15 € - ein Mitgliedsbeitrag von 105,00 € für 2014. Für 2013 Zahlt E nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Beitragsordnung und ein Mitgliedsbeitrag von 105,00 € für 2013, sowie den Mitgliedsbeitrag für 2015 in Höhe von 105 auf Basis der Bemessungsgrundlage für das vorangegangene Jahr 2014. So beträgt der Gesamtmitgliedsbeitrag inklusive Aufnahmegebühr (105 €\* + 105 €\* + 105 €\* + 15 € =) 330 €.

\*Diese Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr werden individuell in Rechnung gestellt.

## **Lohnsteuerhilfe für Hannover und Umgebung e. V., Gehrden (LHH) (Lohnsteuerhilfverein)**

**Bei uns ist Ihre Einkommensteuererklärung in guten Händen!**

### **WIR MACHEN DAS FÜR SIE!**

Bankverbindung: Volksbank e.G. in Gehrden	BLZ: 251 933 31	Konto: 519334600
BIC: GENODEF1PAT	IBAN: DE 90251933310519334600	
Sparkasse Hannover	BLZ: 250 501 80	Konto: 910299170
BIC: SPKHDEZHXXX	IBAN: DE 89250501800910299170	

**Sie finden uns auch im Internet unter:**

**[www.lh-hannover.de](http://www.lh-hannover.de) = Hier erfahren Sie mehr über uns!**

**Unsere E-Mail Adresse:  
[lst-einkst-hilfe.e.v@t-online.de](mailto:lst-einkst-hilfe.e.v@t-online.de)**

**Gehrden, 31. Mai 2017**